Verbandsmitteilungen

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Der Heilmasseur-Physiopraktiker: Zeitschrift des Schweizerischen

Verbandes staatlich geprüfter Masseure, Heilgymnasten und Physiopraktiker = Le praticien en massophysiothérapie : bulletin de la Fédération suisse des praticiens en massophysiothérapie

Band (Jahr): - (1948)

Heft 103

PDF erstellt am: 15.08.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

bepackte Körper des Athleten zeigt uns, daß er die Leistung der Stärke seiner Muskeln verdankt, während die Kunst des Jongleurs auf der Geschwindigkeit und Präzision seiner Bewegungen beruht. (J. Kowarschik.)

Uebungen der Beine: Einfaches Gehen mit Hilfe der Unterstützungsperson; später Gehen am Gehbänkchen oder am Stock; Gehen nach gelegten (großen!) Figuren am Boden: Gerade, Kreislinie, Spirale etc.; Zielübungen mit dem Fuß nach Zahlen am Boden oder kleinen Kreisen. (Mit Kreide hingezeichnet.) Uebungen mit Sitzen und Aufstehen und Wenden und Umkehren.

Uebungen der Hände: Greifen und Loslassen von kleinen Gegenständen; Verlegen nach bestimmten Angaben von Gegenständen; Zielübun-

gen der einzelnen Finger nach Zahlen oder Figuren auf einer Zieltabelle; Nachfahren mit der Hand an vorgezeichneten großen Figuren; Handhaben von Gebrauchsgegenständen: Kamm, Bürste, Spiegel, Schlüssel, Geldstücke etc.; Oeffnen und Schließen von Knöpfen an Kleidungsstükken; Aufziehen einer Uhr; Aufhängen des Hutes an Kleiderhaken; Spielformen: Kugeln, Bälle, Stäbe fassen und nach bestimmten Bewegungen handhaben; Legen von Zündhölzern, von Spielsteinen, Schachfiguren; Bedecken von Spielfeldern mit Figuren; Ordnen von Spielkarten oder Legen nach bestimmten Angaben; Knüpfübungen mit Stricken oder Seilen, später mit Schnur oder gar Faden. Schreibübungen oder Zeichnungsübungen: mit großen Figuren beginnen oder groß geschriebenen Ziffern und Buchstaben.

Kleine Auskünfte des Rechtsberaters

- Eerufsgeheimnis: Angehörige einiger Berufe wie Geistliche, Aerzte, Anwälte, Treuhänder sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet in bezug auf Tatsachen und Verhältnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben. Nur die Einwilligung des Berechtigten oder die schriftliche Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde können sie von dieser Pflicht entbinden.
- Beruf der Ehefrau: Er darf nur mit Zustimmung des Ehemannes ausgeübt werden. Der Richter kann der Ehefrau unter Umständen, wenn sich die Ehegatten nicht einigen können, die Erlaubnis erteilen, sofern die Ausübung des Berufes im Interesse der Familie liegt.
- Betreibung: Zwangsweise Vollstreckung einer Forderung, d. h. die Möglichkeit für den Gläubiger, sich für eine Forderung, welche der Schuldner nicht gutwillig begleicht, mit Hilfe der Behörde bezahlt zu machen, bis zur Pfändung und Verwertung.
- Bürgerrecht: Das Recht, an einem bestimmten Ort Bürger zu sein. Nach unsern Bestimmungen ist ein Schweizer zuerst Bürger einer Gemeinde, dann eines Kantons und schließlich der Eidgenossenschaft. Die Heimatgemeinde stellt den Heimatschein (Bürgerbrief) aus.
- Bürgerort: oder Heimatort ist die Gemeinde, in der man das Heimatrecht besitzt. Dieses Recht wird erworben durch 1. Abstammung (Gemeinde, in der der Vater oder die außer-

- eheliche Mutter heimatberechtigt sind), 2. Naturalisation (Einkauf) für Schweizer aus andern Kantonen und für Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen, 3. Schenkung von Ehrenbürgerrecht, 4. Heirat, wobei die Frau das Bürgerrecht des Mannes erhält.
- Eigentumsvorbehait: Das Recht des Eigentümers auf eine Sache, obwohl sie in den Besitz des Erwerbers übergegangen ist. Wirksam ist dieses Recht nur, wenn es im Eigentumsvorbehaltsregister am Wohnort des Erwerbers eingetragen ist. Wird ein Eigentumsvorbehalt eingetragen, um damit Bestimmungen über das Pfandrecht zu umgehen, so ist er ungültig. Häufig kommt der Eigentumsvorbehalt in Verbindung mit dem Abzahlungsgeschäft vor.
- Geschiedene Frau: Sie behält das Bürgerrecht des Mannes, muß aber, wenn ihr nicht aus drücklich das Gegenteil gestattet ist, den Mädchennamen wieder annehmen.
- Gewerbegerichte: Die nach den meisten kantonalen Prozeßordnungen bestehenden Schiedsgerichte, in denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sind und welche Streitfragen aus Dienstverhältnissen entscheiden.
- Haftpflicht: Gesetzliche Verpflichtung für stimmten Schaden zu haften und ihn zu ersetzen, z.B. Haftpflicht des Velofahrers, der einen Passanten überfährt, Haftpflicht Hausbesitzers, wenn durch einen Fehler am Haus (schlechte Treppen, fallender Ziegel vom Dach) jemand zu Schaden kommt, Haftpflicht des Tierhalters, wenn das Tier Scha

den stiftet. Durch eine Haftpflichtversicherung kann sich der Pflichtige schützen, so daß gegebenenfalls an seiner Stelle die Versicherung zahlen muß.

Kündigung: Ist im Vertrag nichts anderes vereinbart, so gelten die folgenden Kündigungsfristen: Miete: Bei Wohnungen und Geschäftslokalen auf das Ende einer halbjährlichen Mietdauer mit drei Monaten Voranzeige; bei möblierten Wohnungen und Zimmern auf das Ende einer monatlichen Mietdauer mit 14 Tagen Voranzeige; bei andern beweglichen Sachen jederzeit mit drei Tage Voranzeige (während des Krieges wegen Wohnungsnot Mieterschutz.) Dienstvertrag : Bei Arbeitern auf das Ende der auf die Kündigung folgenden Woche; bei Arbeitern unter Fabrikgesetz auf das Ende der zweiten Woche; bei Angestellten auf das Ende des folgenden Monats und, sofern das Dienstverhältnis über ein Jahr gedauert hat, auf das Ende des zweiten Monats; beim landwirtschaftlichen Dienstverhältnis mit Hausgemeinschaft nur in gewissen Monaten. Die Kündigungsfristen müssen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer die gleichen sein.

Rücktritt: vom Vertrag ist das beiden Parleien zustehende Recht, unter gewissen Voraussetzungen ohne Kündigung von der Abmachung zurückzutreten, z. B. beim Kauf, wenn der andere Teil nicht vertragsgemäß liefert; beim Dienstvertrag, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen.

Verjährung: sie bedeutet nicht Untergang einer Forderung, wohl aber Untergang des Klagerechtes. Die Frist beträgt im allgemeinen 10 Jahre, sie ist abgekürzt auf 5 Jahre für Miet- und Kapitalzinsen und andere periodische Leistungen, für Forderungen aus Handwerk, Detailhandel und freien Berufen, für Löhne und Gehälter aller Art. Unterbrochen wird die Verjährung durch gerichtliche Klage, Betreibung, schriftliche Schuldanerkennung, Leistung von Zinsen und Abschlagszahlungen, nicht aber durch Mahnung seitens des Gläubigers.

Wohnsitz: hat eine Person an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Also nicht zu verwechseln mit Bürgerort. Niemand kann mehrere Wohnsitze haben. Auch Firmen müssen einen Wohnsitz haben (Domizil).

Zah ungsbefehl: Die dem Schuldner vom Betreibungsamte zugestellte Aufforderung zur Zahlung einer Forderung. Die Betreibungsämter benützen hierzu besondere Formulare.

Briefkasten

Antwort auf die Frage betr. Verwaltungskreise der Suval und EMV: (Heft No. 102, Oktober 1948).

Das Zentralsekretariat des Verbandes ist im Besitze des "Schweiz. Medizinischen Jahrbuches", welches Auskunft über die Verwaltungskreise der SUVAL und der Eidg. Militärversicherung gibt. Es würde zu weit führen, die komplette Liste hier bekanntzugeben.

(K. Koch, Thun.)

Bei den s. Zt. Verhandlungen wurde von Verbandsseite die Schaffung solcher Formulare, wie bei der Suva, vorgeschlagen. Das EMV hat aber abgelehnt, da sie keine weitere Formalitäten wünsche und der Masseur auf dem einfachsten Weg die zuständige Filiale orientieren soll über die zugewiesene Verordnung.

Das Zentralsekretariat könnte bei einem Neudruck von SUVA-Meldeformularen aber prüfen, ob nicht einfachheitshalber eine Kombination für beide Versicherungen geschafft werden könnte.

Verwallungskreise der SUVA:

Kreisagentur Lausanne

La Chaux-de-Fonds

Bern Basel

Aarau Luzern Zürich

Winterthur

St. Gallen

Filialen der EMV: Genf/Bern/St. Gallen

Genf Kreis 1 = Wall's, französischer Teil

Fribearg, französischer Teil

Genf

Berner Jura

Kreis 2 = Neuenburg

Waadt